

Gefahr im Verzug ...

Ohne Zweifel hat der Krimi Hochkonjunktur- in Wort und Bild. Nicht nur der oft recht blutrünstige skandinavische, sondern auch der deutsche. Krimis sind erfolgreich – so wird etwa die Reihe „Tatort“ bereits seit 1970 ausgestrahlt. Und im Mittelpunkt des Geschehens steht nun mal der Kommissar.

Beschränken wir uns also auf diesen Protagonisten, den es in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen gibt: Zerstreut, introvertiert, komödiantisch, oft verständnisvoll, manchmal psychisch angeschlagen und auch schon mal machohaft. Den Kommissar gibt es also gar nicht. Und so dürfte denn auch für jeden Zuschauer der – oder auch die – Passende dabei sein. Alles in Butter also? Nur bedingt. Wer sich mit zeitgenössischer Krimiliteratur beschäftigt, nimmt es erfreut zur Kenntnis, wenn jedenfalls die sachliche Richtigkeit – um ein Klausurbewertungskriterium zu bemühen – gegeben ist. Das ist beispielsweise bei Kriminalromanen aus der Feder der in diesem Genre erfolgreichen Polizeikollegen der Fall. Und es gibt auch Juristen, die fachlich fundierte Romane und Drehbücher geschrieben haben. Nicht selten trübt jedoch der Mangel an Verwaltungs- oder Rechtskenntnissen das Seh- oder Lesevergnügen ganz erheblich. Damit meine ich nicht die apodiktische Feststellung des einstigen Duisburger „Schmuddelkommissars“ *Horst Schimanski*: „Wann Gefahr im Verzug vorliegt, bestimme ich!“. Nein, da gibt es – um im Bild zu bleiben – ganz andere Kaliber.

Etwa, wenn in einem der vielen Regionalkrimis der polizeiliche Ermittler aus Nordrhein -Westfalen ein „Inspektor“ ist, was im britischen Krimi vielleicht noch die Frage nach dem Dienstgrad provoziert hätte: Warum denn kein *Chief Inspector*? Nun gibt es in NRW zwar jede Menge Inspektoren, etwa bei der Finanzverwaltung oder in der Kommune. Aber in Kriminalkommissariaten ermitteln die nicht. Doch das ist noch nicht alles. Schon lange stört mich in diversen Serien die fehlerhafte

Darstellung des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft. Da gibt es dann einen Staatsanwalt – meist ist dies ein strenger und/oder sehr ehrgeiziger Herr-, der in Bürogemeinschaft mit den Ermittlern zu residieren scheint. Und der diese auch noch als deren Vorgesetzter maßregelt, anweist oder sogar vom Dienst suspendieren kann. Geht's noch? Sicher, ein Krimi muss nicht in allem wirklichkeitsgetreu sein. Aber so etwas stört dann doch – jedenfalls im Geltungsbereich des hiesigen Rechtssystems.

Besonderen Verdross bereitet dem Verfasser dieser Zeilen neuerdings auch die leichtfertige Verwendung des Fachbegriffs „Dienstaufsichtsbeschwerde“ – besonders, wenn diese vom Vertreter der Staatsanwaltschaft (!) als Mittel zur Disziplinierung (!) der Kriminalkommissare erhoben wird. In der Vorstellungswelt mancher Drehbuchautoren muss es sich dabei wohl um eine ultimative, jegliches (Beamten)recht außer Kraft setzende Disziplinierungswaffe handeln, welche die ermittelnden Kriminalbeamten lähmt, suspendiert oder sonst wie außer Gefecht setzt. Da wäre es doch ein schöner Zug der Drehbuchautoren, wenn etwa in einem üblicherweise komödiantisch gefärbten Dialog des *Münsteraner Tatorts* der *Professor Karl-Friedrich Boerne* – der per se alles besser weiß – leicht ironisch darauf hinweisen könnte, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde eher ein klassischer „3 f-Rechtsbehelf“ ist: also form-, frist- und fruchtlos. Und die könnte ein markiger Tatortkommissar dann konsequenterweise auch gleich selbst bearbeiten.

Doch Hoffnung ist immer erlaubt. So entgegnen die Krimikommissare auf den Einwand: „Dafür brauchen Sie aber einen Durchsuchungsbefehl“ neuerdings: „Das heißt Durchsuchungsbeschluss und den brauche ich nicht“. Bei Gefahr im Verzug.

Prof. Dr. Wolfram Hamann, Herzogenrath